

14.04.2005: 4. Projekttag: Das Strafverfahren vor dem AG Tiergarten

Die Schülergruppe traf sich bereits früh um 8.00 Uhr am Nebeneingang des Amtsgerichts Tiergarten, da durch die Sicherheitsvorkehrungen das Betreten des Gebäudes einige Zeit in Anspruch nahm. Trotz vorheriger Informationen wurden unerlaubte Gegenstände mitgeführt (Foto-Handys), die aber freundlicherweise von den uns begleitenden Polizeibeamten des A 36 mitgenommen wurden. Hier gab es also schon die ersten interessanten Erfahrungen und Fragen: Warum ist das Gerichtsgebäude fast noch strenger von der Außenwelt abgeschirmt als ein Flughafen?



Die Gruppe wurde von Richter Daniel begrüßt und in einen freien Verhandlungssaal geführt. Der eigentlich vorgesehene, größere Saal war aus aktuellem Anlass kurzfristig für eine scheinbar nicht ungefährliche „Haftsache“ belegt. Auch hier bekamen die Schüler also den „Echtbetrieb“ indirekt mit. Ebenso musste der Staatsanwalt im weiteren Verlauf des Tages die Gruppe verlassen, da er einen Verhandlungstermin wahrnehmen musste.

Nach der Begrüßung widmete sich Richter Daniel den ersten Fragen zur Sicherheitsschleuse, zu den Prozessen im Gebäude und dem Gebäude und seiner Geschichte selbst. Als unser Staatsanwalt Hr. Leipzig zur Gruppe stieß, wurden die Rollen der Schöffen, der Protokollantin sowie der Rechtsanwältin verteilt (der eigentlich vorgesehene Rechtsanwalt hatte sich leider wegen Krankheit entschuldigt) und unser Prozess gegen die drei „Täter“ begann.



Die drei Täter saßen vor der Richterbank, an der neben dem Richter (Mitte) an seinen Seiten die Schöffen saßen. An den Außenplätzen saßen der Staatsanwalt sowie die Protokollantin. Die Verteidigerin saß neben den Angeklagten. Die restliche Schülergruppe saß auf Publikumsbänken.

Als Erstes wurden vom Richter die Personalien der Angeklagten überprüft, die diese bestätigten. Danach wurde vom Staatsanwalt die Anklageschrift für unseren Fall im Stehen vorgelesen. Nach Verlesen der Anklage wendete sich der Richter den einzelnen Angeklagten zu.

Er begann mit der Befragung des Mitläufers, der zuerst seine persönlichen Verhältnisse und seine Schullaufbahn, besonders auch von seinen Fehlzeiten, berichten musste. Der Richter war „erfreut“ zu hören, dass er regelmäßig zur Schule ging und seine Verpflichtungen dort ernst nahm. Dann sollte er aus seiner Sicht den Tathergang, seine Beteiligung und seine Gefühle dabei schildern. Hier wurde er immer wieder vom Richter unterbrochen und seine Aussage bei der Polizei, die ja schriftlich in unserer Akte vorlag, mit seinen jetzigen Ausführungen verglichen. Wichtig in seiner Aussage wurde die von ihm auf Grund seines schlechten Gewissens bereits durchgeführte Entschädigung des Opfers, mit dem er außerdem Freundschaft schloss.



Am Ende der Richterbefragung wurden die Schöffen gefragt, ob sie ihrerseits noch Fragen an den Angeklagten hätten. Danach konnte der Staatsanwalt seine Fragen an den Mitläufer stellen, der besonders an der jetzigen Einsicht in sein „schlechtes“ Verhalten interessiert war.

Diese Reihenfolge wurde auch bei den folgenden Befragungen des Mittäters sowie des Haupttäters eingehalten. Beiden wurden die Fragen zu ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Verhalten in der Schule gestellt. Besonders wichtig wurden die Äußerungen zu bereits erfolgten, aktenkundigen Straftaten, die beide in unterschiedlicher Schwere aufzuweisen hatten.

Der Mittäter hatte in unserem Rollenspiel gerade vor kurzer Zeit Freizeitarbeitern auf gerichtlichen Beschluss „abgearbeitet“.

Seine fehlende Einsicht in besseres Verhalten, auch in der Schule, und die hier vorhandene Unterstützung eines schweren Verbrechens wurde ihm sowohl vom Richter als auch vom Staatsanwalt mit eindringlichen Worten vorgehalten.



Erschwerend für seine Position waren die unterschiedlichen Aussagen bei Polizei und Gericht. Dies führte zu einem sehr unglaublichen Bild seiner Person, besonders als es um die persönliche Reue der eigenen Taten und der Besserungsversprechen ging.

Der Haupttäter sagte vor Gericht nicht aus. Dies war Bestandteil seiner Rollenbeschreibung, die ihn als sehr abgebrüht und rücksichtslos darstellen wollte. „Auch wenn Sie hier nicht zur Tat aussagen, so können Sie doch mal was vorlesen. Treten Sie bitte nach vorne und lesen Sie den unterstrichenen Textteil vor.“, sagte der Richter und gab dem Haupttäter das Strafgesetzbuch in die Hand.

Der Haupttäter las dann den entsprechenden Paragraphen über räuberische Erpressung vor, in dem festgelegt ist, dass Erwachsene bei dieser Tat nicht unter 5 Jahren Gefängnis erhalten müssen. Danach setzte sich der Haupttäter wieder und Richter und Staatsanwalt beschrieben aus ihrer Sicht die Problematik eines Verhaltens wie es der Haupttäter an den Tag legt.

Besonders der rücksichtslose Umgang mit anderen Menschen, die er scheinbar nur zu seinem Vorteil und mit Angstverbreitung zu kriminellen Taten einsetzte, wurden als nicht zu duldem Verhalten beschrieben. Ein solches Verhalten benötigt eine entsprechende Reaktion.

Nach der Befragung der Täter wurde nun das Opfer aufgerufen, dass seine Aussage zum Hergang der Tat machte. Auch hier wurde am Anfang nach den persönlichen Verhältnissen gefragt. Wichtig für Richter und Staatsanwalt waren die psychischen Nachwirkungen des Überfalls.

„Unserem Kind“ ging es leidlich gut und hatte keine großen Angstzustände, wenn es seither auf die Straße ging. Dies war wahrscheinlich sogar eine strafmildernde Aussage. Wichtig für das Verfahren war hier die Bestätigung, dass der Mitläufer als Einziger eine Entschädigung /Entschuldigung geleistet hatte und die beiden sogar eine neue Freundschaft geschlossen hatten.



Nach Abschluss der Befragungen erhielt nun der Staatsanwalt das Wort. Zu jedem der Angeklagten wurde nun von ihm ein ihrer Beteiligung an dem Verbrechen entsprechendes Strafmaß gefordert. Dabei wurden auch die bereits vorhandenen Verurteilungen berücksichtigt.

Für den Mitläufer wurde von ihm beantragt, das Verfahren auf richterlichen Beschluss mit einer richterlichen Ermahnung wegen der bereits erfolgten und glaubwürdigen Reue einzustellen. Somit sollten keine weiteren erzieherischen Maßnahmen verhängt werden. Die Festnahme, die Inhaftierung, die Hausdurchsuchung und die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei sowie der Ärger zu Hause sollten hier genügen. Trotz fehlender Verurteilung erscheint dieses „Urteil“ im so genannten Erziehungsregister, das ausschließlich der Justiz und der Polizei einsichtig ist.

Der Richter folgte nach kurzer Befragung der Schöffen ohne Beratungspause dem Antrag des Staatsanwalts. Danach wurde der Mitläufer entlassen.

Der Mittäter dagegen musste auf Grund seiner Vorgeschichte sowie seiner Falschaussagen mit drastischeren Maßnahmen rechnen. Der Staatsanwalt forderte hier drei Wochen Jugendarrest mit anschließender Betreuung durch einen Bewährungshelfer von einem Jahr.

Für den Haupttäter, der wegen einer vorherigen Tat bereits zu 6 Monaten Jugendstrafe auf Bewährung für 3 Jahre verurteilt war, wurde vom Staatsanwalt eine Jugendstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung gefordert. Wegen der nicht vorhandenen Einsicht und dem rücksichtslosen Verhaltens sah er außerdem Fluchtgefahr und forderte die sofortige Ausstellung eines Haftbefehls mit anschließender Überführung in die Haftanstalt.

In diesem Zusammenhang wurde vom Staatsanwalt darauf hingewiesen, dass der Haupttäter in der Strafanstalt das Erlebnis haben wird, nicht mehr der Stärkste zu sein und mit sexuellen Übergriffen rechnen muss. Nach Abschluss seines Plädoyers zog sich das Gericht zur Beratung zurück.

Nach einer kurzen Beratungspause wurden dann die Urteile gesprochen. Für die Urteilsverkündung „In Namen des Volkes...“ mussten alle Anwesenden aufstehen, der Richter verlas dann die jeweiligen Urteile.

Der Mittäter wurde zu drei Wochen Jugendarrest verurteilt, die er auch sofort anzutreten hatte. Ein Justizvollzugsbeamter (dargestellt durch einen Lehrer) brachte den Mittäter nach der Urteilsbegründung weg. Hintergrund dieser Maßnahme war die Hoffnung des Richters, der Mittäter würde durch die sofortige Strafvollziehung seine geäußerten Einsichten in sein Fehlverhalten ausbauen und „geläutert“ aus dem Arrest kommen. Er wies besonders darauf hin, dass dies die letzte Chance auf ein Leben ohne Gefängnis sei, bei der nächsten strafwürdigen Handlung des Mittäters könne es nur noch Jugendstrafe geben.



Der Haupttäter wurde vom Gericht zu 2 Jahren Jugendstrafe verurteilt, allerdings ohne sofortige Überführung in die Jugendstrafanstalt. Er äußerte den Vorschlag, der Haupttäter solle sich mit seinem Rechtsanwalt über die Möglichkeit der Beantragung einer Revision unterhalten. Zudem solle er sich mit der Jugendgerichtshilfe zusammen setzen und freiwillige

Arbeitsstunden in größerem Umfang ableisten. Dies könnte in einer Revisionsverhandlung evtl. zu einer geringeren Strafe führen, da hier dann eine freiwillige Reueleistung des Haupttäters zu berücksichtigen wäre.

Grundsätzlich betonte er gegenüber dem Haupttäter jedoch, dass sein Verhalten nicht mehr toleriert werden könnte und dementsprechend die strafrechtlichen Sanktionen bei einem weiteren Delikt immer höher würden.

Nach Abschluss der Verhandlung wurden von den Schülern viele Fragen gestellt, die von Richter Daniel möglichst einfach beantwortet wurden.



Das Interesse war sehr groß, besonders an den geschilderten Zuständen in den Vollzugsanstalten und an den Möglichkeiten durch sein eigenes Tun eine Strafe abzumildern.

Nach ungefähr 5 Stunden war dieser Projekttag beendet.